



**Satzung über den fachgebundenen Hochschulzugang
für beruflich qualifizierte Berufstätige
ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung
an der Universität Bayreuth
(Hochschulzugangssatzung)**

Vom 1. Juli 2011

Auf Grund von § 31 Abs. 1 Satz 3 und § 32 Abs. 4 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 767), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. April 2011 (GVBl S. 208), erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:*)

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Satzungszweck
- § 2 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 3 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

1. Abschnitt: Hochschulzugangsprüfung

- § 4 Ausschuss für die Durchführung der Hochschulzugangsprüfung
- § 5 Antrag auf Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung
- § 6 Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung
- § 7 Durchführung der Hochschulzugangsprüfung
- § 8 Bewertung der Hochschulzugangsprüfung
- § 9 Bestehen und Wiederholung der Hochschulzugangsprüfung,
Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Geltungsbereich und -dauer der Studienberechtigung,
Anrechnung von Hochschulzugangsprüfungen anderer Hochschulen

2. Abschnitt: Probestudium

- § 12 Antrag auf Zulassung zum Probestudium
- § 13 Zulassung zum Probestudium
- § 14 Durchführung des Probestudiums
- § 15 Wiederholung des Probestudiums
- § 16 In-Kraft-Treten

Anhang: Studiengänge mit Eignungsfeststellungsverfahren

§ 1

Satzungszweck

¹Die Hochschulzugangsprüfung dient der Feststellung, ob ein Bewerber auf Grund seiner Persönlichkeit, Vorkenntnisse, geistigen Fähigkeiten und Motivation für das angestrebte Studium geeignet ist. ²Die Hochschulzugangsprüfung wird in den Studiengängen durchgeführt, für die ein Eignungsfeststellungsverfahren festgelegt ist; diese Studiengänge sind im Anhang aufgeführt. ³Die Hochschulzugangsprüfung ersetzt die Eignungsfeststellungsprüfung. ⁴In allen anderen Studiengängen wird die Studieneignung aufgrund der nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen in einem Probestudium festgestellt.

§ 2

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung der Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Ausschuss gemäß § 4 hat auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten je nach Art und Schwere einer nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festzusetzen, in welcher Form eine Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. ob und in welchem Umfang eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewährt werden kann. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der allgemein vorgesehenen Form oder Arbeitszeit abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 3

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie von Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils

geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

1. Abschnitt: Hochschulzugangsprüfung

§ 4

Ausschuss für die Durchführung der Hochschulzugangsprüfung

¹Die Vorbereitung und die Durchführung der Hochschulzugangsprüfung obliegt einem Ausschuss, dem je ein Vertreter der zuständigen Fachdidaktiker der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch und ein Fachvertreter des jeweils betroffenen Studiengangs angehören. ²Über die genaue Zusammensetzung des Ausschusses unterbreitet die Präsidialkommission für Lehre und Studium einen Vorschlag an die Hochschulleitung. ³Die Hochschulleitung bestellt die Mitglieder des Ausschusses für die Dauer von drei Jahren. ⁴Anstelle der Hochschulleitung kann auch der Präsident der Universität Bayreuth die Bestellung der Mitglieder vornehmen; der Präsident kann die Bestellung delegieren.

§ 5

Antrag auf Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung

¹Der Antrag auf Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung ist mittels des einschlägigen von der Universität Bayreuth herausgegebenen Formulars zu stellen und muss für einen Studienbeginn zum folgenden Wintersemester spätestens bis zum 30. Juni des entsprechenden Jahres und für einen Studienbeginn zum folgenden Sommersemester spätestens bis zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres bei der Studierendenkanzlei eingegangen sein (Ausschlussfristen). ²Dem Antrag sind folgende Dokumente beizufügen:

1. Zeugnisse über die Schul- und Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich in beglaubigter Kopie,
2. ein Nachweis über eine mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich in beglaubigter Kopie; bei Erhalt eines Aufstiegsstipendiums des Bundes genügt der Nachweis einer zweijährigen hauptamtlichen Berufspraxis,
3. die Bescheinigung der Universität Bayreuth über die Durchführung des Beratungsgesprächs.

§ 6

Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung

- (1) ¹Die Studierendenkanzlei der Universität Bayreuth prüft im Benehmen mit dem jeweiligen Studiengangsmoderator das Vorliegen der in § 30 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 der Qualifikationsverordnung (QualV) genannten Voraussetzungen. ²Sind diese erfüllt, erhält der Bewerber die Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung.
- (2) ¹Im Falle, dass die eingereichten Unterlagen unvollständig sind, nicht form- und/oder fristgerecht vorgelegt wurden oder der angestrebte Studiengang keine hinreichende fachliche Verwandtschaft zur nachgewiesenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit aufweist, erhält der Bewerber einen ablehnenden Bescheid von der Studierendenkanzlei. ²Dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7

Durchführung der Hochschulzugangsprüfung

- (1) ¹Die Hochschulzugangsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil und umfasst die wesentlichen allgemeinbildenden und fachlichen Grundlagen, die für das angestrebte Studium erforderlich sind (§ 31 Abs. 1 Satz 2 QualV). ²Die Hochschulzugangsprüfung entspricht dem Bildungsstand der Fachhochschulreife.
- (2) ¹Der schriftliche Teil der Hochschulzugangsprüfung besteht aus einer Klausur. ²Prüfungsbestandteile des schriftlichen Teils der Hochschulzugangsprüfung sind die wesentlichen allgemeinbildenden Grundlagen in den Bereichen Deutsch, Mathematik und Englisch. ³Wird der schriftliche Teil der Hochschulzugangsprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen.
- (3) ¹Im mündlichen Teil der Hochschulzugangsprüfung wird insbesondere die Motivation für das angestrebte Studium abgefragt; sie soll Aufschluss über die Eignung des Bewerbers geben. ²Der mündliche Teil der Hochschulzugangsprüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung mit maximal drei Bewerbern abgehalten werden. ³Er wird von dem Ausschussvertreter des jeweils betroffenen Studiengangs unter Heranziehung eines Beisitzers in deutscher, oder in Absprache mit dem Prüfer, englischer Sprache durchgeführt. ⁴Über den mündlichen Prüfungsteil ist ein Protokoll anzufertigen, in das Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis, die Namen der Prüfer und des/der Kandidaten aufzunehmen sind.

- (4) Die näheren Prüfungsmodalitäten, insbesondere die Prüfungsgegenstände, die Prüfungsdauer und die Prüfungstermine, werden mindestens vier Wochen vor der jeweiligen Prüfung vom Ausschuss gemäß § 4 hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 8

Bewertung der Hochschulzugangsprüfung

- (1) ¹Die Bewertung der Klausur erfolgt fachbezogen durch das jeweilige Ausschussmitglied. ²Wird die Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer beurteilen; dieser wird durch den Ausschuss gemäß § 4 bestellt. ³Die Bewertung des mündlichen Teils der Hochschulzugangsprüfung erfolgt durch den Ausschussvertreter des jeweils betroffenen Studiengangs.
- (2) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:
- | | |
|---|-------------------------|
| „sehr gut“ (eine hervorragende Leistung) | = 1,0 oder 1,3 |
| „gut“ (eine Leistung die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt) | = 1,7 oder 2,0 oder 2,3 |
| „befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht) | = 2,7 oder 3,0 oder 3,3 |
| „ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht) | = 3,7 oder 4,0 |
| „nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt) | = 5,0 |

- (3) ¹Die Note des schriftlichen Teils der Hochschulzugangsprüfung ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der drei Teilbereiche Deutsch, Mathematik und Englisch; das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. ²Bei der Feststellung der Prüfungsgesamtnote wird aus dem schriftlichen und mündlichen Teil der Hochschulzugangsprüfung das arithmetische Mittel gebildet; das Ergebnis wird auf eine Stelle hinter dem Komma abgerundet.

§ 9

Bestehen und Wiederholung der Hochschulzugangsprüfung, Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) ¹Die Hochschulzugangsprüfung ist bestanden, wenn sowohl im schriftlichen Teil als auch im mündlichen Teil die jeweilige Prüfungsnote mindestens 4,0 beträgt. ²Über das Bestehen der Hochschulzugangsprüfung erhält der Bewerber von der Studierendenkanzlei eine Bescheinigung aus der die Studienberechtigung für den beantragten Studiengang, die Gesamtnote der Hochschulzugangsprüfung und das Datum des Erwerbs der Studienberechtigung hervorgehen; als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Bewerber mit einer Prüfungsgesamtnote über 4,0 haben die Hochschulzugangsprüfung nicht bestanden und erhalten einen ablehnenden Bescheid von der Studierendenkanzlei; § 6 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Bewerber, die die Hochschulzugangsprüfung nicht bestanden haben, können diese einmal wiederholen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Ein Bewerber kann ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Ausschuss nach § 4 unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Hochschulzugangsprüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Ausschuss nach § 4 die Gründe an, so setzt der Vorsitzende einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht der Bewerber, das Ergebnis eines einzelnen Teils der Hochschulzugangsprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 11

Geltungsbereich und -dauer der Studienberechtigung, Anrechnung von Hochschulzugangsprüfungen anderer Hochschulen

- (1) ¹Die nach § 9 Abs. 1 Satz 2 bescheinigte Studienberechtigung gilt für den beantragten Studiengang an der Universität Bayreuth. ²Sie gilt auch im Falle einer Studienaufnahme zu einem späteren Zeitpunkt, sofern sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass der Zugang nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Hochschulzugangsprüfung nachgewiesen werden kann.
- (2) Eine an einer anderen bayerischen Hochschule bestandene Hochschulzugangsprüfung gilt an der Universität Bayreuth, sofern es sich um den gleichen oder einen eng verwandten Studiengang handelt.

2. Abschnitt: Probestudium

§ 12

Antrag auf Zulassung zum Probestudium

- (1) Das Probestudium kann nur in den Semestern aufgenommen werden, in denen im jeweiligen Studiengang Studienanfänger aufgenommen werden.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Probestudium ist mittels des einschlägigen, von der Universität Bayreuth herausgegebenen Formulars zu stellen und muss für Studienanfänger zum folgenden Wintersemester spätestens bis zum 1. Oktober des entsprechenden Jahres und für Studienanfänger zum folgenden Sommersemester bis zum 1. April des entsprechenden Jahres bei der Studierendenkanzlei eingegangen sein (Ausschlussfristen). ²Bei örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen ist der Antrag für das folgende Wintersemester jeweils bis zum 30. Juni des entsprechenden Jahres, für das folgende Sommersemester jeweils bis zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres zu stellen. ³Dem Antrag sind folgende Dokumente beizufügen:
 1. Zeugnisse über die Schul- und Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich in beglaubigter Kopie,
 2. Nachweis über eine mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich in beglaubigter Kopie; bei Erhalt eines Aufstiegsstipendiums des Bundes genügt der Nachweis einer zweijährigen hauptamtlichen Berufspraxis,

3. Bescheinigung der Universität Bayreuth über die Durchführung des Beratungsgesprächs,
4. Erklärung, dass der Bewerber ein Probestudium im gleichen oder in einem inhaltlich verwandten Studiengang nicht bereits an einer anderen Hochschule nicht bestanden hat.

§ 13

Zulassung zum Probestudium

- (1) Die Zulassung zum Probestudium setzt voraus, dass die in § 12 Abs. 2 Satz 3 genannten Unterlagen vollständig sowie form- und fristgerecht vorliegen.
- (2) ¹Die Studierendenkanzlei der Universität Bayreuth prüft im Benehmen mit dem jeweiligen Studiengangsmoderator das Vorliegen der in § 32 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung (QualV) genannten Voraussetzungen. ²Sind diese erfüllt, erhält der Bewerber die Zulassung zum Probestudium mit der Mitteilung, welche Leistungen zum Bestehen des Probestudiums nach § 14 Abs. 3 zu erbringen sind.
- (3) Im Falle, dass die eingereichten Unterlagen unvollständig sind, nicht form- und/oder fristgerecht vorgelegt wurden oder der angestrebte Studiengang keine hinreichende fachliche Verwandtschaft zur nachgewiesenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit aufweist, erhält der Bewerber einen ablehnenden Bescheid von der Studierendenkanzlei; § 6 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14

Durchführung des Probestudiums

- (1) Das Probestudium im zugelassenen Studiengang wird nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Prüfungs- und Studienordnung absolviert.
- (2) Das Probestudium umfasst in allen Studiengängen zwei Semester.
- (3) Das Probestudium ist bestanden
 - a) in Bachelor- und Lehramtsstudiengängen, wenn nach Abschluss des zweiten Semesters mindestens 30 Leistungspunkte erreicht worden sind;
 - b) in den übrigen Studiengängen, wenn mindestens zur Hälfte erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen werden, die in der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung innerhalb von einem Zeitraum von zwei Semestern festgelegt sind.

- (4) Sofern ein Studierender die geforderte Anzahl der Leistungspunkte nach Abs. 3 Buchst. a) bzw. die nach Abs. 3 Buchst. b) notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen nicht erreicht, ist das Probestudium nicht bestanden.
- (5) ¹Die diesbezügliche Feststellung wird durch den für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss getroffen. ²Ist das Probestudium erfolgreich absolviert, stellt die Studierendenkanzlei eine Bescheinigung über die Studienberechtigung für den beantragten Studiengang aus. ³Bei einem nicht bestandenen Probestudium erhält der Studierende einen ablehnenden Bescheid von der Studierendenkanzlei; § 6 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Bescheinigungen anderer bayerischer Universitäten über ein beständenes Probestudium werden anerkannt, sofern das Studium im gleichen oder einem eng verwandten Studiengang fortgesetzt wird.

§ 15

Wiederholung des Probestudiums

Eine Wiederholung des Probestudiums im gleichen oder in einem inhaltlich verwandten Studiengang an der Universität Bayreuth ist nicht möglich.

§ 16

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt rückwirkend ab dem Wintersemester 2010/2011.

Anhang: Studiengänge mit Eignungsfeststellungsverfahren

Studiengänge mit Eignungsfeststellungsverfahren, bei denen eine Hochschulzugangsprüfung durchzuführen ist:

1. Angewandte Afrika-Studien, Kultur und Gesellschaft Afrikas, B.A.,
2. Economics, B.Sc.,
3. Europäische Geschichte, B.A.,
4. Geographische Entwicklungsforschung Afrikas, B.A.,
5. Geoökologie - Umweltnaturwissenschaften, B.Sc.,
6. Gesundheitsökonomie, B.Sc.,
7. Internationale Wirtschaft und Entwicklung, B.A.,
8. Musiktheaterwissenschaft, B.A.,
9. Philosophy & Economics, B.A.,
10. Theater und Medien, B.A.,
11. Wirtschaftsingenieurwesen, B.Sc.,
12. Englisch, Lehramtsfach.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 15. Juni 2011 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 28. Juni 2011, Az.: A 4007/3 - I/1.

Bayreuth, 1. Juli 2011



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 1. Juli 2011 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 1. Juli 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 1. Juli 2011.